

INFORMATION

zur Eintragung in die Handwerksrolle für zulassungspflichtige Handwerke der Anlage A

Die Eintragung eines zulassungspflichtigen Handwerks der Anlage A der Handwerksordnung in die Handwerksrolle setzt für das betreffende Handwerk den Qualifikationsnachweis des Inhabers oder eines handwerklichen Betriebsleiters voraus. Das Handwerk kann in verschiedenen Rechtsformen ausgeübt werden. Wir informieren Sie über die handwerksrechtlichen Voraussetzungen - Qualifikationen - und erläutern Ihnen die Formalitäten zur Eintragung Ihres Handwerksbetriebes.

Handwerksrechtliche Voraussetzungen

Folgende Voraussetzungen bestehen:

- Handwerksmeisterprüfung In die Handwerksrolle wird eingetragen, wer in dem einzutragenden Handwerk oder in einem mit diesem für verwandt erklärten Handwerk die Meisterprüfung bestanden hat.
- Gleichgestellte Qualifikationen
 Es können auch der Meisterprüfung gleichgestellte Qualifikationen in der einschlägigen Fachrichtung die Voraussetzung erfüllen.
 - Abschlüsse von Ingenieuren, Absolventen von technischen Hochschulen, von staatlichen oder staatlich anerkannten Fachschulen für Technik und Gestaltung, Meister der volkseigenen Industrie, Industriemeister, wenn der Studien- oder der Schulschwerpunkt der Prüfung dem zulassungspflichtigen Handwerk entspricht
 - in einem anderen Mitgliedsstaat der EU oder eines Vertragsstaates des EWR oder der Schweiz erworbene gleichgestellte Abschlüsse, sofern sie dem zulassungspflichtigen Handwerk entsprechen (durch Rechtsverordnung gleichwertige Meisterabschlüsse oder universelle Hochschulprüfungen unter bestimmten Voraussetzungen)
- Ausnahmebewilligungen und Ausübungsberechtigungen

I. Einzelunternehmen

Ein Einzelunternehmen kann eingetragen werden, wenn der Inhaber oder ein handwerklicher Betriebsleiter die Voraussetzungen für die Eintragung in die Handwerksrolle mit dem zu betreibenden Handwerk erfüllt.

Bitte reichen Sie folgende Unterlagen ein:

- Vollständig ausgefüllter und unterschriebener Antrag auf Eintragung in die Handwerksrolle
- Nachweis Ihrer handwerksrechtlichen Voraussetzungen

Bei einem angestellten handwerklichen Betriebsleiter sind folgende Nachweise erforderlich:

- Arbeitsvertrag mit dem Betriebsleiter. Aus diesem Vertrag muss sich ergeben, dass er dem Unternehmen während der üblichen Arbeitszeit zur Verfügung steht (Arbeitszeit und Gehalt entsprechend dem Tarifvertrag oder branchenüblich).
- Betriebsleitererklärung
- Qualifikationsnachweis
- Anmeldebestätigung des Betriebsleiters bei der gesetzlichen Krankenkasse

Bei eingetragenen Kaufleuten (e. K.) überreichen Sie uns bitte den Handelsregisterauszug

II. Personengesellschaften (GbR, OHG, KG, GmbH & Co. KG, UG (haftungsbeschränkt) & Co. KG)

Eine Personengesellschaft wird in die Handwerksrolle eingetragen, wenn der handwerkliche Betriebsleiter die Eintragungsvoraussetzungen erfüllt. Dies kann sowohl ein Gesellschafter als auch ein angestellter Betriebsleiter sein.

Als Nachweise sind erforderlich:

- Vollständig ausgefüllter und unterschriebener Antrag auf Eintragung in die Handwerksrolle
- Qualifikationsnachweis des persönlich haftenden Gesellschafters
- Gesellschaftsvertrag, aus dem hervorgehen muss, dass der persönlich haftende Gesellschafter angemessen (mit etwa 30 %) am Gewinn und Verlust der Gesellschaft beteiligt ist und darüber hinaus tatsächlich die Betriebsleitung ausübt
- Betriebsleitererklärung
- Handelsregisterauszug

Bei einem angestellten handwerklichen Betriebsleiter sind folgende Nachweise erforderlich:

- Arbeitsvertrag mit dem Betriebsleiter. Aus diesem Vertrag muss sich ergeben, dass er dem Unternehmen während der üblichen Arbeitszeit zur Verfügung steht (Arbeitszeit und Gehalt entsprechend dem Tarifvertrag oder branchenüblich).
- Betriebsleitererklärung
- Qualifikationsnachweis
- Anmeldebestätigung des Betriebsleiters bei der gesetzlichen Krankenkasse

III. Juristische Person (GmbH, UG (haftungsbeschränkt), AG, Genossenschaft, Ltd.)

Eine juristische Person wird in die Handwerksrolle eingetragen, wenn folgende Unterlagen vorliegen:

- Vollständig ausgefüllter und unterschriebener Antrag auf Eintragung in die Handwerksrolle
- Handelsregisterauszug
- Qualifikationsnachweis des Geschäftsführers
- Betriebsleitererklärung

Bei einem angestellten handwerklichen Betriebsleiter sind folgende Nachweise erforderlich:

- Arbeitsvertrag mit dem Betriebsleiter. Aus diesem Vertrag muss sich ergeben, dass er dem Unternehmen während der üblichen Arbeitszeit zur Verfügung steht (Arbeitszeit und Gehalt entsprechend dem Tarifvertrag oder branchenüblich). Ist der Geschäftsführer auch handwerklicher Betriebsleiter und mit mindestens 30% als Gesellschafter am Unternehmen beteiligt, ist die Betriebsleitererklärung ausreichend
- Betriebsleitererklärung
- Qualifikationsnachweis
- Anmeldebestätigung des Betriebsleiters bei der gesetzlichen Krankenkasse

IV. Handwerklicher Nebenbetrieb

Ein handwerklicher Nebenbetrieb liegt vor, wenn der Hauptbetrieb, der eine fachlich-technische Verbundenheit zum Nebenbetrieb aufweisen muss, nachweisbar den wirtschaftlichen Schwerpunkt des Gesamtunternehmens bildet. Typisches Beispiel ist der Autohandel als Hauptbetrieb (nur Handelsware) und die angeschlossene Kfz-Werkstatt als handwerklicher Nebenbetrieb.

Stand: 14.02.2022 Seite 2 von 5

Zum Handwerksumsatz zählen alle Montage-, Reparatur-, Material- und Arbeitslohnkosten, die im handwerklichen Nebenbetrieb anfallen.

Ein handwerklicher Nebenbetrieb wird in die Handwerksrolle eingetragen, wenn folgende Unterlagen vorliegen:

- Vollständig ausgefüllter und unterschriebener Antrag auf Eintragung in die Handwerksrolle
- Qualifikationsnachweis
- Nachweis der (voraussichtlichen) Umsatzteilung (Haupt-/Nebenbetrieb), welche vom Steuerberater bestätigt wurden. Dabei sind die Umsätze getrennt nach Haupt- und Nebenbetrieb nachzuweisen.

Bei einem angestellten handwerklichen Betriebsleiter sind folgende Nachweise erforderlich:

- Arbeitsvertrag mit dem Betriebsleiter. Aus diesem Vertrag muss sich ergeben, dass er dem Unternehmen während der üblichen Arbeitszeit zur Verfügung steht (Arbeitszeit und Gehalt entsprechend dem Tarifvertrag oder branchenüblich).
- Betriebsleitererklärung
- Qualifikationsnachweis
- Anmeldebestätigung des Betriebsleiters bei der gesetzlichen Krankenkasse

Ausnahmebewilligungen und Ausübungsberechtigungen

Die Eintragung eines zulassungspflichtigen Handwerks der Anlage A der Handwerksordnung in die Handwerksrolle ist an handwerksrechtliche Voraussetzungen gebunden. Über diese verfügt auch, wer eine Ausnahmebewilligung oder Ausübungsberechtigung nachweisen kann. Die Antragsformulare können wir Ihnen zusenden oder auch im Internet www.hwk-chemnitz.de heruntergeladen werden.

Wir empfehlen, sich vor der Einreichung des Antrages mit uns in Verbindung zu setzen.

Für die Entscheidung über einen Antrag auf Ausnahmebewilligung und Ausübungsberechtigung wird eine Gebühr bis zu 500 Euro erhoben.

Beachten Sie bitte: Die Ausübung des zulassungspflichtigen Handwerks, wofür die Ausnahmebewilligung oder Ausübungsberechtigung erteilt wurde, ist erst nach Eintragung in der Handwerksrolle auf Ihren Antrag zulässig.

Ausübungsberechtigung nach § 7 a Handwerksordnung

Wer in der Handwerksrolle bereits mit einem zulassungspflichtigen Handwerk eingetragen ist, hierfür in eigener Person die handwerksrechtliche Voraussetzung besitzt und dieses Handwerk auch betreibt, kann für ein anderes Handwerk diesen Antrag stellen.

Die Ausübungsberechtigung kann erteilt werden, wenn der Antragsteller für das beantragte weitere Handwerk die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten nachweist.

Dabei sind auch die bisherigen beruflichen Erfahrungen und Tätigkeiten zu berücksichtigen. Die Nachweisführung muss anhand geeigneter Unterlagen erfolgen - beispielsweise durch Zeugnisse (Gesellenbrief, Hoch- bzw. Fachschulzeugnis), dem bisherigen beruflichen Werdegang (Arbeitszeugnisse, Referenzschreiben von Arbeit- oder Auftraggebern), Belege über Besuche von Fachkursen. Wenn sich die Kenntnisse und Fertigkeiten nicht aus den Unterlagen ergeben, wird ein kostenpflichtiges Nachweisverfahren vor Sachverständigen erforderlich sein.

Stand: 14.02.2022 Seite 3 von 5

Ausübungsberechtigung nach § 7 b Handwerksordnung

Eine Ausübungsberechtigung für zulassungspflichtige Handwerke erhält, wer

- eine Gesellenprüfung in dem zu betreibenden zulassungspflichtigen Handwerk oder in einem mit diesem verwandten zulassungspflichtigen Handwerk oder eine Abschlussprüfung in einem dem zu betreibenden zulassungspflichtigen Handwerk entsprechenden anerkannten Ausbildungsberuf bestanden hat und
- in dem zu betreibenden zulassungspflichtigen Handwerk oder in einem mit diesem verwandten zulassungspflichtigen Handwerk oder in einem dem zu betreibenden zulassungspflichtigen Handwerk entsprechenden Beruf eine Tätigkeit von insgesamt sechs Jahren ausgeübt hat, davon insgesamt vier Jahre in leitender Stellung. Eine leitende Stellung ist dann anzunehmen, wenn dem Gesellen eigenverantwortliche Entscheidungsbefugnisse in einem Betrieb oder in einem wesentlichen Betriebsteil übertragen worden sind. Der Nachweis hierüber kann durch Arbeitszeugnisse, Stellenbeschreibungen oder in anderer Weise erbracht werden.
- Die ausgeübte Tätigkeit muss zumindest eine wesentliche Tätigkeit des zulassungspflichtigen Handwerks umfasst haben, für das die Ausübungsberechtigung beantragt wurde.

Ausgenommen von dieser Regelung sind Schornsteinfeger und die Gesundheitsberufe Augenoptiker, Hörgeräteakustiker, Orthopädietechniker, Orthopädieschuhmacher und Zahntechniker.

Ausnahmebewilligung nach § 8 Handwerksordnung

In Ausnahmefällen ist nach § 8 Abs. 1 Handwerksordnung eine Bewilligung zur Eintragung in die Handwerksrolle zu erteilen, wenn die zur selbstständigen Ausübung des von dem Antragsteller zu betreibenden zulassungspflichtigen Handwerks notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten nachgewiesen sind.

Ein Ausnahmegrund liegt immer dann vor, wenn es dem Antragsteller zum Zeitpunkt der Antragstellung oder danach unzumutbar ist, die Meisterprüfung für das zu betreibende Handwerk zu absolvieren. Die Unzumutbarkeit ist unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles zu beurteilen. Sofern der persönliche Ausnahmefall nicht auf Dauer besteht, ist grundsätzlich die Ausnahmebewilligung befristet bis zum Ablegen der Meisterprüfung zu erteilen.

In jedem Ausnahmefall ist nachzuweisen, dass der Antragsteller die in dem entsprechenden Handwerk gebräuchlichen Arbeiten meisterhaft verrichten kann und die notwendigen fachpraktischen und allgemein fachtheoretischen Kenntnisse sowie die erforderlichen betriebswirtschaftlichen und kaufmännische Kenntnisse vorhanden sind. Wenn sich diese nicht aus den Unterlagen ergeben, wird ein kostenpflichtiges Nachweisverfahren vor Sachverständigen erforderlich sein.

<u>Ausnahmebewilligung nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 HwO i. V. m. EU/EWR-Handwerk-Verordnung (EU/EWR HwV)</u>

Staatsangehörigen eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die im Inland zur Ausübung eines Handwerks der Anlage A zur Handwerksordnung eine gewerbliche Niederlassung unterhalten oder als Betriebsleiter tätig sein wollen, wird nach Maßgabe der EU/EWR-Handwerk-Verordnung auf Antrag eine Ausnahmebewilligung nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Handwerksordnung für ein Handwerk der Anlage A erteilt, wenn die Voraussatzungen hierfür nachgewiesen werden. Ausführliche Informationen finden Sie im Merkblatt zur Ausnahmebewilligung gemäß § 9 Handwerksordnung.

Stand: 14.02.2022 Seite 4 von 5

Ansprechpartner in der Abteilung Handwerks- und Gewerberolle:

Abteilungsleiter Harald Kleinhempel

Telefon: 0371 5364-247

E-Mail: h.kleinhempel@hwk-chemnitz.de

Sachgebietsleiterin Claudia Volkmer

Telefon: 0371 5364-125

E-Mail: c.volkmer@hwk-chemnitz.de

Erzgebirgskreis Stephanie Koitsch

(außer Stollberg und Neukirchen) Telefon: 0371 5364-132

E-Mail: s.koitsch@hwk-chemnitz.de

Stollberg und Neukirchen Uta Koch

Telefon: 0371 5364-133

E-Mail: u.koch@hwk-chemnitz.de

Landkreis Zwickau (außer Stadt Zwickau),

Stadt Chemnitz

Petra Hauk

Telefon: 0371 5364-135

E-Mail: p.hauk@hwk-chemnitz.de

Vogtlandkreis, Stadt Zwickau Beatrice Bauko

Telefon: 0371 5364-126

E-Mail: b.bauko@hwk-chemnitz.de

Landkreis Mittelsachsen Nadin Kunzmann

Telefon: 0371 5364-131

E-Mail: n.kunzmann@hwk-chemnitz.de

Vollzug, Feststellung unberechtigter

Handwerksausübung

Maurice Nestler

Telefon: 0371 5364-130

E-Mail: m.nestler@hwk-chemnitz.de

Ausnahmebewilligungen / Ausübungsberechtigungen

Stadt Chemnitz, Landkreis Zwickau, Maurice Nestler

Vogtlandkreis Telefon: 0371 5364-130

E-Mail: m.nestler@hwk-chemnitz.de

Landkreis Mittelsachsen, Erzgebirgskreis Claudia Volkmer

Telefon: 0371 5364-125

E-Mail: c.volkmer@hwk-chemnitz.de

Stand: 14.02.2022 Seite 5 von 5